

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Grillhausvermietung

im Familiensportpark West

STADT
VIERNHEIM



1. Die Stadt Viernheim, nachfolgend Vermieterin genannt, kann das Grillhaus jeder Person, jedem Verein, jeder Institution oder Organisation vermieten. Das Grillhaus dient der Durchführung von privaten Feiern (z. B. Geburtstag, Polterabend, internen Vereins- und Firmenfeiern), ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadt Viernheim. Die „Allg. Bedingungen“ sind für den/die Mieter/in bindend.
2. **Das Grillhaus wird nicht für Veranstaltungen vermietet, die eindeutig kommerziellen Zwecken und Werbezielen dienen oder die in einer anderen Weise dem Zweck dieser Freizeiteinrichtung widersprechen. Das Erheben von Eintrittsgeldern und öffentliche Werbung (z. B. Plakate, Flyer, Zeitungsanzeigen) für im Grillhaus stattfindende Feiern sind nicht erlaubt!** Die Überlassung der Mietsache an Dritte ist nicht gestattet. Darüber hinaus kann das Grillhaus an Personen, die ihrer Grundhaltung nach die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage stellen, nicht überlassen werden. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte behält sich die Vermieterin das jederzeitige Rücktrittsrecht vor, ohne dass dadurch ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.
3. **Das Grillhaus ist für 80 Personen zugelassen und entsprechend mit Geschirr ausgerüstet.** Es wird besonders darauf hingewiesen, dass das Grillhaus keine Heizungsanlage besitzt.
4. **Bei Vertragsabschluss muss eine Bankeinzugsermächtigung bei der Vermieterin hinterlegt werden. Diese nutzt die Ermächtigung zum Einzug des Mietbetrags und bei einem größeren Schadensfall auch zur Begleichung des entstandenen Schadens. Außerdem ist am Miettag eine Sofort-Kautions in Höhe von 300,- Euro bar (oder nach Rücksprache eine Sonderkautions) an den/die Grillhauswart/in zu zahlen, die bei Einhaltung der Vertragspflichten nach Mietende wieder bar ausgehändigt wird. Eine Überweisung des Mietbetrags und der Sofort-Kautions ist nicht möglich.**
5. Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, das Grillhaus, den Grill und die Einrichtung während der Mietzeit schonend und zweckentsprechend zu benutzen.
Der/Die Mieter/in verpflichtet sich insbesondere auch um die Erfüllung und Einhaltung nachfolgender Regelungen:
 - a) Das vorhandene Geschirr und die Gläser sind zu benutzen. **Einweggeschirr und Plastikbecher dürfen nicht benutzt werden.**
 - b) Das Geschirr und die Gläser sind nach der Benutzung sorgfältig zu reinigen und unbeschädigtes Geschirr ist in den dafür vorgesehenen Schränken unterzubringen. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr muss erstattet werden.
 - c) Zum Grillen darf nur die dafür vorgesehene Feuerstelle (Grill) benutzt werden. Dabei ist nur die Verwendung von Grillholzkohle erlaubt. **Flüssige Brennstoffe wie auch offenes Feuer sind verboten.**
 - d) Abfälle und Unrat müssen in den dafür vorgesehenen Abfalleimern gesammelt werden. Bei der Grillhausabnahme sind diese Abfalleimer entsprechend der Anweisung der städtischen Aufsichtsperson in den Müllcontainer am Grillhaus zu entleeren. **Hierbei kann aber nur eine Abfallmenge von maximal 20 Litern angenommen werden.** Eine größere Müllmenge sowie Glas, Papier und Plastik sind über den eigenen Hausmüll zu entsorgen. Bei Polterabenden sind alle Scherben und sonstiges Poltergut in den **vom Mieter/von der Mieterin bereitgestellten Container** zu werfen. Es ist besonders darauf zu achten, dass als Poltergut kein Styropor, Papier, Holzspäne usw. verwendet werden und keine Scherben unter Sträucher oder auf die Wiese fallen.
 - e) **Feuerwerk wie auch offenes Feuer im Innen- und Außenbereich sind verboten (Verstöße können Geldbußen bis zu 5.000,- Euro hervorrufen).**
 - f) Fenster und Türen müssen beim Verlassen des Grillhauses ge- und abgeschlossen, Wasserhähne zugezogen, das Licht ausgeschaltet (Kühlschränke laufen weiter) und Reinigungsgeräte wieder im Abstellraum aufbewahrt werden.

- g) Das Grillhaus und der Grill sind einschließlich der sanitären Anlagen am vereinbarten Termin **gereinigt und in ordnungsgemäßigem Zustand** wieder zu übergeben.
 - h) Werden die Räume, Geräte und sonstiges nicht sauber und aufgeräumt hinterlassen, trägt der/die Mieter/in die entstehenden Kosten für Reinigungs- bzw. Aufräumarbeiten. **In diesen Fällen bedient sich die Vermieterin der erteilten Bankeinzugsermächtigung bzw. der hinterlegten Sofort-Kaution.**
6. **Dem städtischen Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Eventuellen Anweisungen ist Folge zu leisten.**
 7. Hinweis auf § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG):
Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (z. B. Außenbeschallung mit Lautsprechern u.ä.). Diese Lärmbelästigungen können nach Anzeige bußgeldrechtlich geahndet werden (Geldbuße bis zu 5.000,- Euro). Auf die Nutzer des Familiensportpark West ist im besonderen Maße Rücksicht zu nehmen.
 8. Die Parkplätze befinden sich außerhalb des angemieteten Grillhausgeländes und stehen auch anderen Personen zur Verfügung.
 9. Verantwortlich für die Einhaltung der "Allgemeinen Bedingungen" und der Regelungen im Mietvertrag durch einen Verein, eine Gruppe, eine Firma usw. ist der/die Unterzeichner/in des Mietvertrages. **Diese Person muss volljährig sein und die Aufsichtspflicht während der Feier übernehmen.** Sie gilt als verantwortliche Person im Sinne dieser Vertragsbedingungen.
 10. Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit am Grillhaus, am Grill oder der Einrichtung durch ihn/sie oder durch die von ihm geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zuge der Grillhausnutzung an den angrenzenden Sportanlagen des Familiensportparks West entstehen.
 11. Die Vermieterin übergibt das Grillhaus und die sich darin befindlichen Anlagen in ordnungsgemäßigem Zustand. Bei der Übergabe überzeugt sich der/die Mieter/in vor der Benutzung von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtungen und Anlagen. Werden

sie während der Nutzung schadhaft, stellt der/die Mieter/in bzw. die verantwortliche Person sicher, dass diese nicht mehr benutzt werden. Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB. Der/Die Mieter/in stellt die Vermieterin von etwaigen Haftungsansprüchen aller Personen (Angehörige, Besucher, usw.) für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der vermieteten Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens kommunaler Seite. Die Verantwortung des Mieters/der Mieterin nach Satz 2 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt. Der/Die Mieter/in verzichtet auf eigene haftungsrechtliche Ansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Vermieterin und deren Bedienstete bzw. Beauftragte. Der/Die Mieter/in stellt die Vermieterin darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen frei, die sich durch von ihm geduldete Personen ergeben können. Diese Freistellung umfasst auch einen möglichen Schadenersatzanspruch bei begründetem Gebrauch des Rücktrittsrecht der Vermieterin in den o. g. Fällen.

12. Dem/Der Mieter/in wird bei der Übergabe ein Grillhausschlüssel ausgehändigt. Geht dieser verloren, muss die dortige Schließanlage ausgebaut und durch eine neue ersetzt werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin.
13. **Die Vermieterin behält sich vor, bei Verstößen gegen diese „Allgemeinen Bedingungen“ dem/der Mieter/in eine Vertragsstrafe bis zur Höhe von 300,-- Euro aufzuerlegen. In diesem Fall wird der Betrag ebenfalls eingezogen. Bei Verstößen kann darüber hinaus der schädigende Personenkreis für die Zukunft von der Grillhausanmietung ausgeschlossen werden.**

**DER MAGISTRAT
DER STADT VIERNHEIM**